

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2003.00023 vom 19. November 2003**

ZH Verwaltungsgericht, 2003-11-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_PB.2003.00023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2003.00023)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2003.00023 du 19 novembre 2003

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2003.00023 del 19 novembre 2003

## **Regeste**

fristlose Kündigung | Die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist zulässig, wenn sich der Arbeitnehmer krankheitshalber abmeldet und trotz mehrfacher Aufforderung kein Arztzeugnis einreicht. Hingegen ist die Beschwerde wegen formellen Mangels der Kündigung teilweise gutzuheissen, da dem Arbeitnehmer das rechtliche Gehör verweigert wurde, indem dieser weder vor noch innert nützlicher Frist nach der Kündigung angehört worden ist. Kammerzuständigkeit (E. 1). Der Beschwerdeführer, der sich trotz mehrfacher Aufforderung weder am Arbeitsplatz meldet noch ein Arztzeugnis einreicht, setzt einen wichtigen Grund, der die fristlose Entlassung rechtfertigt (E. 2). Indem der Beschwerdeführer weder vor Erlass der Kündigungsverfügung noch spätestens innert 30 Tagen angehört worden ist, hat ihm die verfügende Instanz das rechtliche Gehör verweigert, weshalb ihm eine angemessene Entschädigung zuzusprechen ist (E. 3). Zur Kostentragung (E. 4). Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands (E. 5).

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen (§ 80c in Verbindung mit §§ 70 und 13 Abs. 2 VRG). Beim Ausgang des vorliegenden Verfahrens rechtfertigt sich eine Kostenverlegung im Umfang von 11/12 zu Lasten des Beschwerdeführers und zu 1/12 zu Lasten der Gegenpartei. Die beantragte Parteientschädigung bleibt dem Beschwerdeführer als hauptsächlich unterliegende Partei versagt (§ 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 5**

a) Gemäss § 80c in Verbindung mit §§ 70 und 16 Abs. 1 VRG kann Privaten die Bezahlung von Verfahrenskosten allerdings erlassen werden, wenn ihnen die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen haben sie überdies Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG), insbesondere weil die sich stellenden Rechtsfragen nicht leicht zu beantworten sind und die gesuchstellende Partei nicht selber rechtskundig ist. b) Die finanzielle Bedürftigkeit wird in der Beschwerdeschrift genügend substantiiert und durch die Akten hinreichend belegt. Zudem war das Begehren nicht offensichtlich aussichtslos. Dem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist deshalb stattzugeben und der auf den Beschwerdeführer entfallende Kostenanteil auf die Gerichtskasse zu nehmen. c) Der Beschwerdeführer ist nicht rechtskundig und die sich stellenden Rechtsfragen weisen eine

nicht unerhebliche Komplexität auf, weshalb sich auch die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands in der Person von Rechtsanwalt B rechtfertigt. Da dieser seinen Aufwand nicht beziffert hat, ist die Entschädigung unter Berücksichtigung der erforderlichen Bemühungen nach Ermessen festzusetzen (§ 13 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.